Informationen & Richtlinien

zur Teilnahme an den Ronsberger Faschingsumzügen

Alle Wagen und Fußgruppen (keine Musikkapellen, Guggamusiken, Narrenzünfte, Faschingsvereine, o.ä.), welche am ersten Umzug teilnehmen, sind automatisch beim Bewertungsverfahren dabei. Hierbei werden die teilnehmenden Gruppen von vier bis fünf neutralen Bewertern im Laufe des Umzugs nach verschiedenen Kriterien beurteilt. Das Ergebnis wird abends am Faschingssonntag bei der Prämierung im Festzelt bekannt gegeben. Am Punkteergebnis einer jeden Gruppe orientiert sich dann die Prämienausschüttung.

1. Regelung zur Unterscheidung von Wagen und Fußgruppe

Bei Fußgruppen zugelassen sind lediglich Kleinfahrzeuge ohne Verkleidung und Deko mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 6 km/h. Auf Hänger, Wägelchen o. ä. dürfen sich bei Fußgruppen keine Personen befinden, egal ob motorisiert oder nicht.

2. Fahrzeuge und Faschingswagen

- 2.1. alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein
- 2.2. für jedes Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein (Ausnahme: Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h)
- 2.3. ein Nachweis über die Betriebserlaubnis (z.B. Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein
- 2.4. Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen, dies sind z.B. Go-Karts, Pocket-Bikes, wie auch selbstgebaute Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor sind nicht zugelassen
- 2.5. Fahrzeuge mit roten Händlerkennzeichen und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen
- 2.6. für die An- und Abfahrt müssen die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein
- 2.7. Faschingswagen mit Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55m, nicht höher als 4,00m und nicht länger als 12,00m (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein
- 2.8. Achtung auf die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination:
 - Sattelkraftfahrzeuge: 15,50m / 16,50m (Kurvenlaufverhalten eingehalten)
 - Züge (LKW oder Traktoren mit Anhänger): 18,00m

- 2.9. bei den Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden
- 2.10. die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein
- 2.11. die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen (Mindesthöhe 1m) zur ausreichenden Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers ausgerüstet sein
- 2.12. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein, auf keinen Fall zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen
- 2.13. die Auf- und Einbauten (Sitzbänke, Tische und Sonstige) sind sicher zu gestalten und müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten
- 2.14. Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür entsprechend geeignet sind. Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden
- 2.15. die Aufbauten auf Fahrzeugen dürfen nur so hoch und breit sein, dass ein Fahren mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand zu Hindernissen möglich ist. Sie dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen
- 2.16. die Aufbauten dürfen das Sichtfeld des Zugfahrzeuges in keiner Weise beeinträchtigen. Die Windschutzscheibe muss in Gänze freibleiben. Das gilt auch für Um- und Anbauten auf der Ladegabel
- 2.17. bei der An- und Abfahrt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau 6 km/h, ansonsten 25 km/h
- 2.18. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch ein Geschwindigkeitsschild (§ 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben
- 2.19. der Anhänger benötigt ein Nachfolgenummernschild
- 2.20. die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren
- 2.21. während der Umzüge ist ein ausreichender Fahrzeugabstand einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird
- 2.22. Personen dürfen nur während der Umzüge, jedoch nicht während der An- und Abfahrten, auf den Faschingswägen befördert werden
- 2.23. bei pferdebespannten Festwagen muss grundsätzlich ein Führer eingeteilt werden

Bei wesentlich veränderten Fahrzeugen und Abweichungen von diesen Richtlinien ist eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten technischen Sachverständiger zur Bescheinigung der Verkehrssicherheit notwendig.

Bei Überschreitungen der zulässigen Abmessungen (siehe 2.7. - 2.9.) ist eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO vom Landratsamt Ostallgäu notwendig.

3. Versicherungsschutz

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen:

- 3.1. dieser muss mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entsprechen und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließen
- 3.2. der Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten
- 3.3. die KFZ-Haftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind
- 3.4. der KFZ-Haftpflichtversicherer ist wegen der Risikoerhöhung zu verständigen

4. Verantwortliche Person, Fahrer, Aufsichts- und Begleitpersonen

- 4.1. Verantwortliche Person der Gruppe, Fahrer des Faschingswagens, Aufsichts- und Begleitpersonen (u.a. Radwächter) müssen unbedingt nüchtern sein
- 4.2. das Mindestalter für Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre
- 4.3. Fahrzeugführer müssen entsprechend dem jeweiligen Kraftfahrzeug bzw. der Fahrzeugkombination im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein: Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und entsprechende Anhänger dürfen mit der Klasse L (früher Klasse 5), bis 60 km/h mit der Klasse T geführt werden
- 4.4. Fahrer der Faschingswagen sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten
- 4.5. für jedes Fahrzeug ist (neben dem Fahrer) eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen, die insbesondere auf die Lastverteilung während der (Kurven-) Fahrten zu achten hat

- 4.6. zur Vermeidung von Unfällen sind während des Umzugs bei einer Fahrzeuglänge von vier Metern vier Begleitpersonen, bei jeden weiteren angefangenen vier Metern zwei weitere Begleitpersonen, neben den Faschingswägen einzusetzen, um Teilnehmer und Zuschauer auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen
- 4.7. beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein

5. Musik und Lautsprecher

- 5.1. auf der Faschingszugstrecke dürfen Lautsprecher und Musikanlagen ab einer Stunde vor Beginn, während des Umzuges, sowie bis zu einer Stunde nach Ende des Umzuges in Betrieb gesetzt werden
- 5.2. **die Lautstärke von max. 95 dBA darf nicht überschritten werden!** Maßgebender Immissionsort hierfür ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt
- 5.3. Lautsprecher sollen auf den Wagen nach vorn und / oder nach hinten ausgerichtet montiert werden, um ein direktes Beschallen der Zuschauer zu verhindern
- 5.4. das Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Gruppen ist nicht zulässig
- 5.5. auf der Anfahrt zum Umzugsort, sowie auf der Rückfahrt zum Standort dürfen die Anlagen nicht betrieben werden
- 5.6. das Abspielen von Sirenen und Martinshörnern oder ähnlichen Warnsignalen ist verboten

6. Weitere Richtlinien

- 6.1. das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern o.ä. sind verboten
- 6.2. während der gesamten Veranstaltung sind keine Glasflaschen jeglicher Art (auch keine Hüpfer / Feiglinge) erlaubt
- 6.3. das Werfen und Verteilen von Stroh, Heu, Gras, Blumen, Rußpartikeln, Konfetti, Styropor, Sägemehl, Hackschnitzeln o.ä. ist untersagt
- 6.4. Süßigkeiten dürfen nicht vom Wagen geworfen werden, sondern müssen per Hand an die Zuschauer verteilt werden
- 6.5. zur eigenen Sicherheit der Teilnehmer und im Interesse der Zuschauer ist der Alkoholkonsum während der Umzüge auszusetzen

- 6.6. im Zuge der Faschingsumzüge sind die Straßenverkehrsordnung und der Jugendschutz unbedingt einzuhalten
- 6.7. Aufforderungen und Weisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Sanitäter und unseren eingeteilten Ordnern und Ansprechpartnern vor Ort sind unbedingt Folge zu leisten

Bitte denkt beim Bauen der Umzugsfahrzeuge und der Teilnahme an den Faschingsumzügen immer an eure eigene Sicherheit und an die der Zuschauer beim Umzug.

Jede Gruppe bzw. deren verantwortliche Person ist für die Einhaltung dieser Richtlinien selbst verantwortlich.

Wir bitten alle Faschingswagen bis 11:30 Uhr in Ronsberg zu sein.

Bei Fragen und / oder Unklarheiten könnt ihr euch jederzeit gerne an uns wenden.

Kontakt: Madeleine Michels, Tel.: 0176 – 2436 2052